

Vereinsatzung des Forums Spielpädagogik

(Stand: Gründungsversammlung am 6.5.2018; redaktionelle Korrekturen nach Finanzamtsprüfung)

Präambel

Das Forum Spielpädagogik versteht Spielaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als kulturelle Tätigkeit, mit der ihre kognitiven, physischen, psychischen, sozialen und kreativen Fähigkeiten für die Verwirklichung eines selbstbestimmten und prosozialen Lebens entwickelt, geübt, vertieft und erweitert werden.

Spiel kann zur Verwirklichung gerechter Entwicklungs- und Lebenschancen beitragen und soll besonders in diesem Sinne gefördert werden. Die Spielpädagogik hat die Aufgabe, Spielaktivitäten als wesentlichen Bestandteil der Sozialisation des Menschen und seiner kulturellen Bildung zu fördern.

Das Forum Spielpädagogik sieht sich als Netzwerk und Förderorganisation für eine humanistische, inklusive Spielpädagogik, die sich an den Ziel- und Wertvorstellungen orientiert, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 zum Ausdruck kommen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Forum Spielpädagogik“ mit dem Zusatz nach der Eintragung „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 7 AO die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Spielpädagogik im Sinne der Präambel zu fördern – insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - (a) Konzeptionelle Unterstützung von spielpädagogischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen bei anerkannten Bildungsträgern. Die Konzeption dieser Programme wird weiterentwickelt auf der Grundlage der Fortbildungen und Qualifizierungen, wie sie vom Fachbereich Spiel und dem Netzwerk Spielpädagogik der Akademie Remscheid von 1972 bis 2017 entwickelt und durchgeführt wurden;
 - (b) Förderung des spielpädagogischen Erfahrungsaustausches und eines praxisorientierten sowie wissenschaftlichen Diskurses mit partizipativ gestalteten Veranstaltungen, Webangeboten und Projekten;
 - (c) Begriffs- und Aufgabenbestimmung sowie Konzepterarbeitung und -weiterentwicklung für die Spielpädagogik – womit sich der Verein als Partner der Jugendhilfe, Erziehungswissenschaft, Bildungs- und Kulturpolitik versteht;
 - (d) Unterstützung bei der Veröffentlichung eines Handbuchs der spielpädagogischen Praxis;
 - (e) Vermittlung von Kontakten für Veröffentlichungen der Mitglieder;
 - (f) Vermittlung von Kontakten zur Durchführung von spielpädagogischen Bildungsveranstaltungen und Spielprojekten der Mitglieder bei anderen Organisationen;
 - (g) Vernetzung und Kooperation mit Personen, Organisationen, Einrichtungen, Medien und

Verlagen, die zur Präambel dieser Satzung passende Ziele verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (6) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Spielmobile e.V., München. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
- (2) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge von natürlichen und juristischen Personen bzw. Personengesellschaften können verschieden hoch festgesetzt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Vorstandsvorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Vorstand für Finanzen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es können im textbasierten Verfahren (z.B. per Email) Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung von Vereinsaufgaben abschließen;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse („Projektteams“) einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft einmal jährlich in textbasierter Form (Brief, Email) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung und Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet; sind diese nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn aus ihrer Mitte.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung – in diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine

Übertragung der Stimmberechtigung von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist nicht zulässig. Zu einzelnen Beschlüssen können schriftliche Befragungen aller Mitglieder durchgeführt werden, deren Ergebnis bindend ist. Ob diese Art der Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt durchgeführt wird, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Modalitäten einer solchen Abstimmung bestimmt der Vorstand.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Protokolle von Mitgliederversammlungen sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats allen Mitgliedern zuzusenden.